

1. Förderziel

Der Allgemeine Studierendenausschuss unterstützt studentisches Engagement zur hochschulpolitischen, sozialen oder kulturellen Bereicherung der Lebensbedingungen und Studienbedingungen an der Universität Hamburg. Grundvoraussetzung jeder finanziellen Zuwendung ist der unzweifelhafte Nachweis eines hochschulpolitischen Bezugs oder die unmittelbare Förderung der Belange der Studierenden. Diese Belange müssen den Studierenden ausschließlich in ihrer spezifischen Eigenschaft als immatrikulierte Angehörige der Universität Hamburg erwachsen. Jede Förderung ist zwingend an die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gebunden. Als Richtwert für die Bewilligung gilt ein Betrag von circa 600 EUR pro Haushaltsjahr und Initiative. In besonders begründeten Einzelfällen kann von den Bestimmungen dieser Richtlinie abgewichen werden.

2. Wer wird gefördert?

Zur Förderung sind berechtigt:

- Formelle oder informelle Zusammenschlüsse sowie Initiativen und Projektgruppen, die studentisch geprägt sind.
- Zusammenschlüsse von Studierenden der gleichen Fachrichtung in Form von Fachschaften für Belange, die über ihre eigenen zugewiesenen Haushaltsmittel hinausgehen.

3. Was wird gefördert?

Gefördert werden ausschließlich sachbezogene Ausgaben für konkrete und terminierte Vorhaben, die zur Erfüllung der Aufgaben der Verfassten Studierendenschaft erforderlich sind. Hierzu zählen insbesondere:

- Die Ausrichtung von Symposien, Ringvorlesungen, Workshops oder Podiumsdiskussionen mit inhaltlicher Relevanz für das Studium oder den universitären Alltag.
- Studentische Kulturveranstaltungen wie Theateraufführungen, Lesungen, Ausstellungen oder Konzerte auf dem Campus oder mit expliziter Ausrichtung auf die Hochschulöffentlichkeit.
- Aktionen zum Abbau von Benachteiligungen an der Universität oder zur Vernetzung der Studierenden durch Einführungsveranstaltungen.
- Sonstige Unternehmungen welche die Erfüllung einer der in §102 Abs. 2 S. 2 HmbHG genannten Aufgaben zum Ziel haben.
- Notwendige Ausgaben für den unmittelbaren Vollzug oben gennanter Veranstaltungen, wie Honorare für externe Referierende, Druckkosten, temporäre Raummieten sowie projektspezifische Verbrauchsgüter.

4. Was wird nicht gefördert?

Von einer finanziellen Bezuschussung durch die Studierendenschaft ausgeschlossen sind:

- Laufende Verwaltungskosten wie Kontoführungsgebühren, Porto, Webhosting für allgemeine Vereinsseiten oder die dauerhafte Anmietung von Vereinsräumlichkeiten.
- Die Beschaffung von langlebigen Wirtschaftsgütern, die nach dem Erwerb in das dauerhafte Eigentum der antragstellenden Initiative übergehen.
- Vorhaben von Hochschulgruppen politischer Parteien zur primären parteipolitischen Profilierung, zum Wahlkampf oder zur Anwerbung von Mitgliedern für die Mutterpartei.
- Geschlossene interne Vereinsfeiern, Ausflüge, Partys oder Netzwerkveranstaltungen die nicht prinzipiell allen Studierenden offenstehen.
- Ausgaben für Lieferungen und Leistungen, deren Rechnungsdatum zum Zeitpunkt der Antragstellung mehr als sechs Monate in der Vergangenheit oder in einem vergangenen Haushaltsjahr liegt.

5. Kombination mit anderen Förderungen

Die Kombination einer Förderung aus Mitteln dieser Richtlinie mit anderen Fördermitteln ist grundsätzlich statthaft, sofern die Summe der kumulierten Förderungen die tatsächlichen und förderfähigen Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigt. Eine Förderung aus diesem Topf und eine weitere Förderung für exakt dieselben förderfähigen Kosten ist jedoch zwingend ausgeschlossen. Antragstellende sind verpflichtet, sämtliche weiteren Finanzierungsquellen für das Projekt unaufgefordert und vollumfänglich offenzulegen. Dies gilt unabhängig davon, ob diese bereits bewilligt oder lediglich beantragt sind. Werden nachträglich Mittel Dritter für bereits durch den Allgemeinen Studierendenausschuss abgerechnete Kostenpunkte eingeworben, sind die insoweit überzahlten Fördermittel unverzüglich an die Studierendenschaft zurückzuerstatten.

6. Zuwendungsbedingungen, Abrechnung und Vergaberecht

Die Bewilligung von Mitteln erfolgt stets als projektbezogene Fehlbedarfsfinanzierung und unter dem strikten Vorbehalt der zweckgemäßen Verwendung.

- **Sachliche und zeitliche Bindung:** Ausgaben dürfen nur exakt zu dem bewilligten Zweck und grundsätzlich nur bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres geleistet werden.
- **Belegpflicht:** Sämtliche finanziellen Transaktionen unterliegen einer lückenlosen Belegpflicht. Ausgaben können nur gegen Vorlage ordnungsgemäßer und nachprüfbarer Belege abgerechnet werden. In der Regel muss der Originalbeleg eingereicht werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Finanzreferent auch Kopien oder Eigenbelege zulassen.
- **Vergaberechtliche Pflichten:** Für alle Aufträge über Lieferungen und Leistungen mit einem Wert von mehr als 100 EUR im Einzelfall sind zur Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit vorab zwingend mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen und vorzulegen.

Werden bewilligte Mittel nicht fristgerecht, nicht für den festgelegten Zweck oder ohne hinreichenden Belegnachweis verwendet, sind diese unverzüglich und in voller Höhe zurückzuerstatten.

7. Antragstellung

Um eine fundierte haushaltsrechtliche Prüfung zu gewährleisten, sollen Anträge vollständig und inklusive aller Anlagen spätestens 7 Tage vor dem geplanten Projektbeginn beziehungsweise vor der beschlussfassenden Sitzung in Textform eingereicht werden. Dem Antrag sind zwingend folgende Dokumente beizufügen:

- **Projektbeschreibung:** Eine ausführliche inhaltliche Darlegung (ca. 1 Seite), aus der die Zielsetzung, die Zielgruppe sowie der spezifische hochschulpolitische oder studentische Bezug des Vorhabens zweifelsfrei hervorgehen.
- **Finanzierungsplan:** Eine transparente und nachvollziehbare Aufschlüsselung sämtlicher voraussichtlicher Ausgaben und Einnahmen des Projekts. Etwaige weitere Finanzierungsquellen oder parallel gestellte Förderanträge sind auszuweisen.
- **Eigenerklärung zur Antragsberechtigung:** Mittels des standardisierten Formulars im Anhang hat die antragstellende Person durch eigenhändige Unterschrift zu versichern, dass die geförderte Initiative studentisch geprägt ist.
- **Angebote und Kostenvoranschläge:** Entsprechende Nachweise zur Begründung der veranschlagten Ausgaben, insbesondere die zwingend erforderlichen Vergleichsangebote für Lieferungen und Leistungen über 100 EUR.

8. Sonstige Hinweise

Der Allgemeine Studierendenausschuss begrüßt insbesondere bei umfangreichen Projekten eine, den schriftlichen Antrag ergänzende, persönliche Einbringung auf der beschlussfassenden Sitzung.

9. Rechtsanspruch

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Der Allgemeine Studierendenausschuss entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Stand: 16.09.2026

Eigenerklärung zur Antragsberechtigung

Hiermit bestätige ich, dass die antragstellende Initiative mehrheitlich aus immatrikulierten Mitgliedern der Universität Hamburg besteht.

Name

Datum, Unterschrift